Bundesministerium
für Digitales
und Verkehr

Novelle der Fahrschulausbildung

Informationsveranstaltung am 14.10.2024

Wesentliche Änderungen

> TOP 6.11 VMK vom 9./10.10.2024

(***https://www.verkehrsministerkonferenz.de/VMK/DE/termine/sitzungen/24-10-09-10-vmk1.html?nn=4812620***)

Ausbildungsverlauf

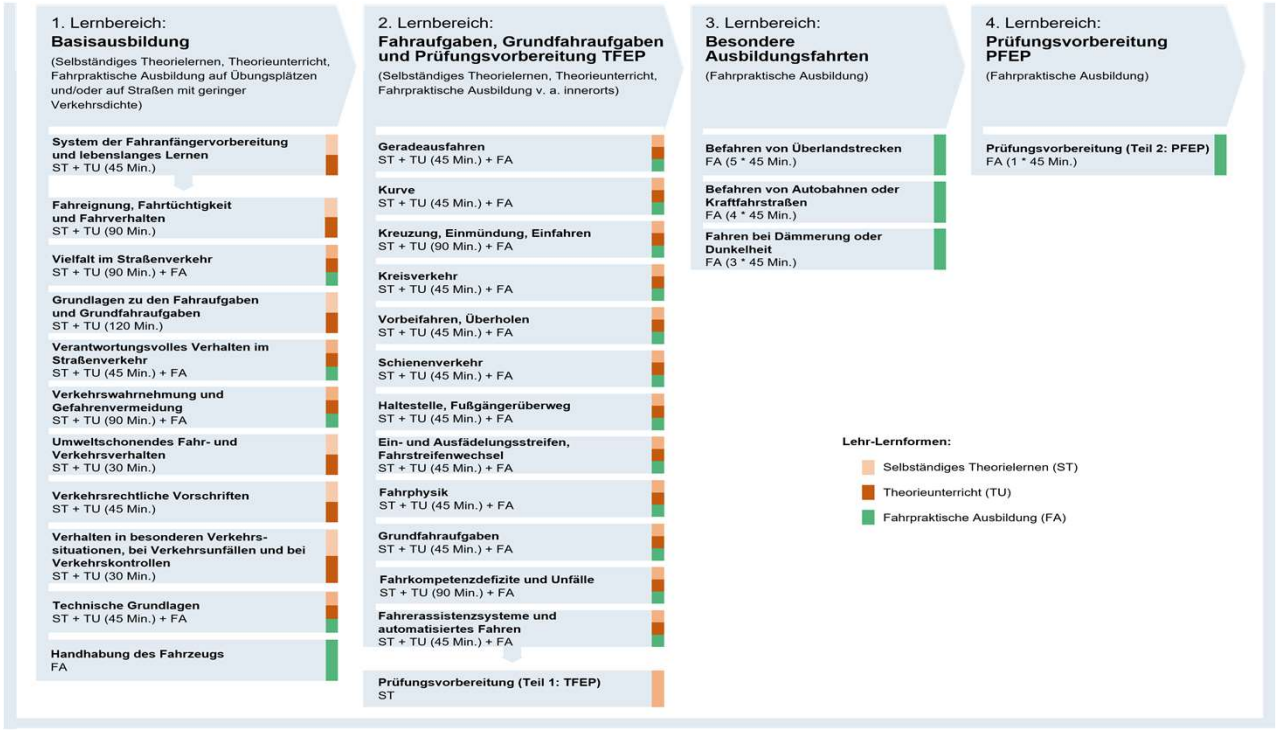

Ausbildungsverlauf

Ausbildungsverlauf zum Ersterwerb der Fahrerlaubnisklasse B (siehe Anlage)

Ausbildungsverlauf

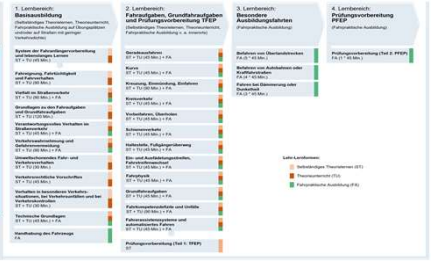

- Ausbildung gliedert sich in Lernbereiche.
- Lernbereiche gliedern sich in Ausbildungseinheiten.
- Ausbildungseinheiten bestehen aus
  - Selbstständigem Lernen
  - Theoretischem Unterricht und
  - Fahrpraktischer Ausbildung.
- Lernbereiche sollen in der vorgegebenen Reihenfolge absolviert werden.

Ausbildungsverlauf

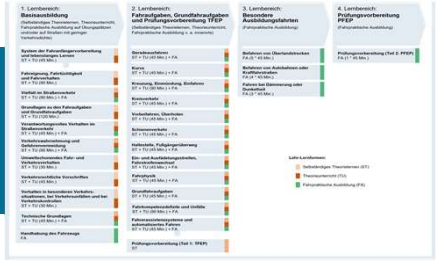

- Frage: Sollten innerhalb der Lernbereiche einzelne Ausbildungseinheiten zu Beginn und zum Abschluss vorgeschrieben werden (System der Fahranfängervorbereitung zu Beginn, Prüfungsvorbereitung zum Ende des Lernbereichs)?

- Ansonsten entscheidet der Fahrlehrer wann innerhalb eines Lernbereichs eine Ausbildungseinheit oder auch deren einzelne Bestandteile absolviert werden sollten.

Ausbildungsverlauf

- Bei Erweiterung einer Fahrerlaubnis, können die klassenübergreifenden theoretischen Ausbildungsinhalte vollständig durch selbständiges Lernen erarbeitet werden.

- Damit entfallen die bisher vorgeschriebenen 6 Doppelstunden.

1.1 klassenübergreifende Ausbildungseinheiten

Ausbildungseinheit	Nummer im Kompetenzrahmen	**Selbstständiges Theorielernen**	Theoretischer Unterricht
System der Fahranfängervorbereitung und lebenslanges Lernen	1.1	**X**	X
Fahreignung, Fahrtüchtigkeit und Fahrverhalten	1.2	**X**	X
Vielfalt im Straßenverkehr	1.3	**X**	X
Grundlagen zu den Fahraufgaben und Grundfahraufgaben	1.4	**X**	X
Verantwortungsvolles Verhalten im Straßenverkehr	1.5	**X**	X
Umweltschonendes Fahr- und Verkehrsverhalten	1.7	**X**	X
Verkehrsrechtliche Vorschriften	2.1	**X**	X
Verhalten in besonderen Verkehrssituationen, bei Verkehrsunfällen und bei Verkehrskontrollen	1.8	**X**	X

Ausbildungsverlauf

- Die Vorgaben zur Dauer der Theorieunterrichts (aktuell 2 Doppelstunden täglich) wird gestrichen.
- Der Umfang des theoretischen Unterrichts wird nur noch in seiner Gesamtheit in Minuten pro Lernbereich und nicht mehr aufgegliedert zu den einzelnen Ausbildungseinheiten festgelegt.
- Ausbildungspläne sind nicht mehr aufzustellen und bekannt zu machen.

Ausbildungsinhalte

	Kompetenzbereiche (24 Kompetenzen mit Mindest-Ausbildungsinhalten)
Grundstoff für alle Klassen	**Kompetenzbereich „Verkehrsverhalten“** System der Fahranfängervorbereitung und lebenslanges Lernen; Fahreignung, Fahrtüchtigkeit und Fahrverhalten; Vielfalt im Straßenverkehr; Grundlagen zu den Fahraufgaben und Grundfahraufgaben; Verantwortungsvolles Verhalten im Straßenverkehr; Fahrkompetenzdefizite und Unfälle; Umweltschonendes Fahr- und Verkehrsverhalten; Verhalten in besonderen Verkehrssituationen, bei Verkehrsunfällen und bei Verkehrskontrollen
	Kompetenzbereich „Recht“ Verkehrsrechtliche Vorschriften
	Kompetenzbereich „Technik“ Fahrerassistenzsysteme und automatisiertes Fahren
Klassen-spezifischer Zusatzstoff für die Klasse B	**Kompetenzbereich „Verkehrsverhalten“** Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung; Handhabung des Fahrzeugs; Geradeausfahren; Kurve; Kreuzung, Einmündung, Einfahren; Kreisverkehr; Vorbeifahren, Überholen; Schienenverkehr; Haltestelle, Fußgängerüberweg; Ein- und Ausfädelungsstreifen, Fahrstreifenwechsel; Grundfahraufgaben
	Kompetenzbereich „Technik“ Technische Grundlagen; Fahrphysik
	Kompetenzbereich „Prüfungsvorbereitung“ Prüfungsvorbereitung

Ausbildungsinhalte

	Kompetenzbereiche (24 Kompetenzen mit Mindest-Ausbildungsinhalten)
Grundstoff für alle Klassen	**Kompetenzbereich „Verkehrsverhalten“** System der Fahranfängervorbereitung und lebenslanges Lernen; Fahreignung, Fahrtüchtigkeit und Fahrverhalten; Vielfalt im Straßenverkehr; Grundlagen zu den Fahraufgaben und Grundfahraufgaben; Verantwortungsvolles Verhalten im Straßenverkehr; Fahrkompetenzdefizite und Unfälle; Umweltschonendes Fahr- und Verkehrsverhalten; Verhalten in besonderen Verkehrssituationen, bei Verkehrsunfällen und bei Verkehrskontrollen
	Kompetenzbereich „Recht“ Verkehrsrechtliche Vorschriften
	Kompetenzbereich „Technik“ Fahrerassistenzsysteme und automatisiertes Fahren
Klassen-spezifischer Zusatzstoff für die Klasse B	**Kompetenzbereich „Verkehrsverhalten“** Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung; Handhabung des Fahrzeugs; Geradeausfahren; Kurve; Kreuzung, Einmündung, Einfahren; Kreisverkehr; Vorbeifahren, Überholen; Schienenverkehr; Haltestelle, Fußgängerüberweg; Ein- und Ausfädelungsstreifen, Fahrstreifenwechsel; Grundfahraufgaben
	Kompetenzbereich „Technik“ Technische Grundlagen; Fahrphysik
	Kompetenzbereich „Prüfungsvorbereitung“ Prüfungsvorbereitung

- Ausbildungsinhalte werden Kompetenzbereichen zugeordnet und entsprechend formuliert.
- Die Unterscheidung zwischen Grund- und Zusatzstoff wird ersetzt durch die Unterscheidung zwischen klassenübergreifenden und klassenspezifischen Stoff.
- Für jede Ausbildungseinheit (siehe Ausbildungsverlauf) werden Kompetenzen und Mindestausbildungsinhalte für das selbstständige Lernen, den theoretischen Unterricht und die fahrpraktische Ausbildung benannt.
- Inhalte werden aktualisiert; z. B. erhalten Gefahrenwahrnehmung und Fahrerassistenzsysteme mehr Gewicht.

Lernstandsbeurteilung

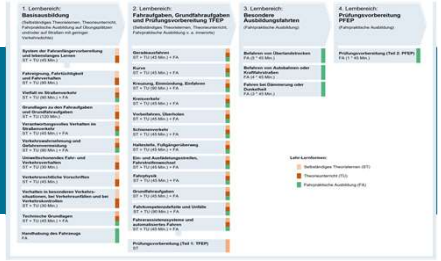

- Ausbildungsbegleitend sollte der Lernstand beurteilt werden.

- **BMDV** sieht jedoch keine Notwendigkeit, Lernstandsbeurteilungen vorzuschreiben. Es sieht vielmehr die Gefahr, dass die entstehenden Mehraufwände an die Fahrschüler weitergegeben werden und zu einer weiteren Kostensteigerung führen.

- Unabhängig davon besteht jedoch die Notwendigkeit, die Prüfungsreife festzustellen.

Lernstandsbeurteilung

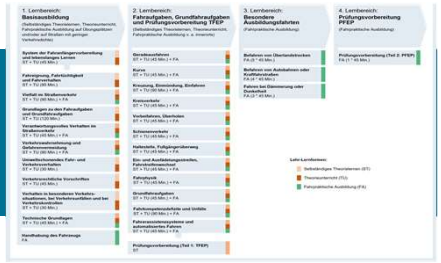

- Seitens der **VMK** wird die Wichtigkeit der Lernstandsbeurteilung betont.

- Zum Abschluss eines Lernbereichs ist der Lernerfolg zu überprüfen; ein neuer Lernbereich darf erst begonnen werden, wenn der Lernerfolg festgestellt wurde. Damit soll die hohe Ausbildungsqualität aufrechterhalten und die Bestehensquoten bei der theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfung verbessert und damit die Anzahl der Wiederholungsprüfungen verringert werden.

- Die Feststellung des Lernerfolgs ist zu dokumentieren.

Digitales synchrones Lernen

- Der Theorieunterricht kann vollständig als **Präsenzunterricht** oder als Kombination von **Präsenzunterricht mit digitalem synchronem Lernen** durchgeführt werden.
- Es gibt **keine Verpflichtung**, digitales synchrones Lernen anzubieten.
- Keiner der Lernbereiche des Theorieunterrichts darf ausschließlich im Unterrichtsformat des digitalen synchronen Lernens durchgeführt werden.

Digitales synchrones Lernen

- In Frage kommende Ausbildungseinheiten und der zeitliche Umfang für diese Lernform werden verbindlich geregelt.
- Diese beziehen sich überwiegend auf die Aneignung von Kenntnissen und Regelwissen.
- Für einstellungsbezogene oder das Sozialverhalten betreffende Inhalte, bei denen gruppendynamische Prozesse und Interaktionen in der Lerngruppe von besonderer Bedeutung sind, ist der Präsenzunterricht verpflichtend.

Digitales synchrones Lernen

- Gemäß den erarbeiteten Empfehlungen ergibt sich für den Ersterwerb der Klasse B als zeitlicher Anteil von knapp 43% der Theorieausbildung, der sich für digitales synchrones Lernen eignet; beim Erwerb anderer Fahrerlaubnisklassen kann sich dieser Anteil deutlich erhöhen, bei Erweiterung einer Fahrerlaubnis u. U. sogar auf ca. 71%.

- Die technischen Vorgaben der Anlage 2a DV-FahrlG gelten auch hier.

- Im Ausnahmefall (z. B. Pandemie) ist weiterhin vollständig digitaler Unterricht zulässig.

Simulatoren

- Simulatoren werden geregelt, um den Einsatz rechtssicher zu ermöglichen.
- Die Anforderungen an Simulatoren sollen möglichst technologieoffen formuliert werden.
- Die Erfüllung der Anforderungen soll vom Hersteller durch eine Konformitätserklärung einer geeigneten Stelle (z. B. Zertifizierungsstellen von TÜV und Dekra) nachgewiesen werden.

Simulatoren

- Es gibt **keine Verpflichtung**, Ausbildung an Simulatoren anzubieten.
- Der sinnvolle und zielgerichtete Einsatz von Simulatoren obliegt der pädagogischen Freiheit des Fahrlehrers; daher wird es keine Vorgaben für den Stundenumfang geben.

Simulatoren

- Wichtig sind regelmäßige ausbildungsbegleitende Lernstandsbeurteilungen, damit sichergestellt ist, dass das Ausbildungsziel für den Realverkehr erreicht wird und die Prüfung im Realverkehr bestanden werden kann.

- Die **besonderen Ausbildungsfahrten** dürfen **nicht** auf dem Simulator absolviert werden.

- Der **Schaltnachweis (B 197) kann vollständig** auf dem Simulator erbracht werden, wenn das (neue) EU-Recht nicht entgegensteht.

Änderungen Lkw- Bus- Ausbildung

- Es wird ein „**gemeinsamer klassenübergreifender Stoff“** geregelt, der die Gemeinsamkeiten von Lkw- und Bus-Ausbildung beinhaltet und bei der Erweiterung auf die jeweils andere Klasse durch selbstständiges Lernen absolviert werden kann. So können Synergien geschaffen werden.

- In der Fahrschulausbildung solle nur noch die Inhalte für die Befähigung zum Führen der Fahrzeuge vermittelt werden. Inhalte zur Ausübung des Berufs sind Bestandteil der Berufskraftfahrerqualifizierung.

- Die Zahl der Stunden für die besonderen Ausbildungsfahrten wird reduziert.

Änderungen Lkw- Bus- Ausbildung

Ausbildungseinheit	Fahrpraktische Ausbildung (Mindestunterrichtseinheiten zu 45 Minuten)			
	B auf C-Klassen, C1 auf C1E, C auf CE in getrennten Ausbildungsgängen	C1/C1E und C/CE in einem gemeinsamen Ausbildungsgang		
		Solo	Zug	Gesamt
Befahren von Überlandstrecken	3	1	3	4
Befahren von Autobahnen oder Kraftfahrstraßen	1	1	1	2
Fahren bei Dämmerung oder Dunkelheit	1	0	2	2

Änderungen Lkw- Bus- Ausbildung

Erwerb	Vorbesitz	Fahrpraktische Ausbildung		
		Ausbildungseinheit		
		Befahren von Überlandstrecken	Befahren von Autobahnen oder Kraftfahrstraßen	Fahren bei Dämmerung oder Dunkelheit
D1/D	C	4	2	2
D1/D	B oder C1	8	4	4
D	D1	5	5	5
DE	D	3	1	1
D1E	D1	3	1	1

Änderungen Lkw- Bus- Ausbildung

Erwerb	Vorbesitz	Fahrpraktische Ausbildung		
		Ausbildungseinheit		
		Befahren von Überlandstrecken	Befahren von Autobahnen oder Kraftfahrstraßen	Fahren bei Dämmerung oder Dunkelheit
D1/D	C	4	2	2
D1/D	B oder C1	8	4	4
D	D1	5	5	5
DE	D	3	1	1
D1E	D1	3	1	1

- Bei den Busklassen **entfällt** die Vorgabe von **Mindeststunden für die Grundausbildung**.
  Die Dauer der Grundausbildung richtet sich nach den Kompetenzen des Bewerbers. Der Fahrlehrer hat diese zu bewerten (wie bereits bei allen anderen Klassen).

- Die Zahl der Stunden für die **besonderen Ausbildungsfahrten** wird **reduziert**, auf die Anzahl der Stunden, die für den Erwerb der Klasse D1/D1E ohne Vorbesitz vorgeschrieben sind. Der Vorbesitz findet keine Berücksichtigung mehr.

Fahrerlaubnisprüfung - Theorie

- Es erfolgt eine Neuordnung der Theorie-Fragen zu den neuen Lern- und Kompetenzbereichen.

- Bei der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung soll zudem die bisher über die Punktebewertung erfolgende Differenzierung der Fragen zugunsten einer 1-Punkt-Bewertung und der Einführung eines zusätzlichen Nichtbestehens-Kriteriums aufgelöst werden; damit einher ginge eine Reduzierung des Umfangs des Fragenkatalogs.

- Die konkrete Ausgestaltung ist noch offen.

Implementierung

Implementierung

Vorschlag:

- Inkrafttreten der Verordnung >> 6 Monate nach Verkündung
- Übergangszeitraum: 6 Monate nach Inkrafttreten
- **Beispiel**
  - Verkündung 08/2025 >> Inkrafttreten 01.02.2026 >> Ende Übergangszeit: 31.07.2026
    - ➢ Ab 01.02.2026 sind die neuen Vorschriften anzuwenden. Die Fahrerlaubnisprüfung erfolgt ebenfalls ab diesem Datum nach den neuen Grundlagen.
    - ➢ Bis zum 31.07.2026 dürfen Ausbildungen und Schulungen noch nach den alten Vorschriften durchgeführt werden.

Weiteres Verfahren

Weiteres Verfahren

2 Rechtsetzungsverfahren: Gesetz und Verordnung

I. Verordnung

1. Quartal 2025: Anhörung von Ressorts, Ländern und Verbänden

Hinweise:

- Angehört werden nur Verbände auf Bundesebene
- Der Referentenentwurf wird auf der Internetseite des BMDV veröffentlicht
- Auch die Stellungnahmen der Verbände werden, sofern dem zugestimmt wird, grundsätzlich dort veröffentlicht

Ziel: Befassung des Bundesrates mit der Verordnung noch vor der Sommerpause 2025, spätestens aber im September und anschließend schnellstmögliche Verkündung

II. Gesetz: Zeitplan für das Gesetz noch offen

Absender

Kontakt

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
Referat StV11
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Ansprechpartner
Referat StV11
Ref-StV11@bmdv.bund.de
www.bmdv.bund.de

Bundesministerium
für Digitales
und Verkehr